

b) ein weiteres physikalisches Praktikum.

Die Vorlage eines Übungsscheins zu Buchstabe a und des Praktikumsscheins zu Buchstabe b ist Zulassungsvoraussetzung (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. e).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 26. Februar 1986 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 13. Mai 1986 Nr. I B 4 - 6/46426.

Würzburg, den 29. September 1986

Der Präsident
Prof. B e r c h e m

Die Satzung wurde am 29. September 1986 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. September 1986 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. September 1986.

KWMBI II 1987 S. 8

Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät und die Naturwissenschaftliche Fakultät III – Biologie und Vorklinische Medizin (medizinische Fächer) der Universität Regensburg

Vom 30. September 1986

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 c des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Promotionsordnung:

§ 1

Doktorgrad

Die Universität Regensburg verleiht durch die Medizinische Fakultät und die Naturwissenschaftliche Fakultät III – Biologie und Vorklinische Medizin (medizinische Fächer) den akademischen Grad eines Doktors der Medizin (Dr. med.) und den akademischen Grad eines Doktors der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

§ 2

Promotionskommission

(1) Entscheidungen in Promotionsverfahren trifft nach Maßgabe dieser Ordnung die Promotionskommission.

(2) Die Promotionskommission besteht aus dem Dekan der Medizinischen Fakultät und dem Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät III – Biologie und Vorklinische Medizin sowie je drei Vertretern aus den beiden Fakultäten als weitere Mitglieder.

(3) Die weiteren Mitglieder werden von jedem Fachbereichsrat getrennt gewählt. Wählbar sind für die Vertreter der Medizinischen Fakultät die hauptberuflich im Dienst des Freistaates Bayern stehenden Professoren und Privatdozenten, die dieser Fakultät angehören, und für die Vertreter der Naturwissenschaftlichen Fakultät III – Biologie und Vorklinische Medizin die hauptberuflich im Dienst des Freistaates Bayern stehenden Professoren und Privatdozenten, die in dieser Fakultät ein medizinisches Fach vertreten (Anatomie, Biochemie, Physiologie, Medizinische Soziologie und Medizinische Psychologie).

(4) Die Amtszeit der weiteren Mitglieder beträgt zwei Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Oktober. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl. Die Amtszeit beginnt in diesem Fall mit der Bekanntgabe des

Wahlergebnisses; sie endet mit Ablauf der Amtszeit der anderen weiteren Mitglieder.

(5) Die Dekane können sich durch den Prodekan ihrer Fakultät vertreten lassen. Im übrigen gilt § 42 der Grundordnung der Universität Regensburg.

(6) Die Promotionskommission bestimmt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Beide sollen nicht derselben Fakultät angehören und alternierend aus den Fakultäten bestimmt werden.

(7) Die Promotionskommission ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Sie beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Bewerber muß die Hochschulreife unter Berücksichtigung der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nicht-staatlichen Hochschulen (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung besitzen.

(2) Der Bewerber muß

1. für den Grad eines Doktors der Medizin die ärztliche Prüfung gemäß der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1979 (BGBl I S. 425, ber. S. 609) in der jeweils geltenden Fassung oder der Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 (BGBl I S. 1354) in der jeweils geltenden Fassung,

2. für den Grad eines Doktors der Zahnheilkunde die zahnärztliche Prüfung gemäß der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl I S. 37) in der jeweils geltenden Fassung

bestanden haben.

(3) Bewerber, welche die ärztliche oder zahnärztliche Prüfung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt haben, erbringen den Nachweis über den ordentlichen Studienabschluß durch die Vorlage des Abschluszeugnisses des jeweiligen Staates. Über die Gleichwertigkeit des Abschluszeugnisses entscheidet die Promotionskommission.

(4) Der Bewerber für den Grad eines Doktors der Medizin darf nicht schon an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) den medizinischen Doktorgrad erworben oder die medizinische Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben. Der Bewerber für den Grad eines Doktors der Zahnheilkunde darf nicht schon an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) den zahnmedizinischen Doktorgrad erworben oder die zahnmedizinische Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben.

(5) Der Bewerber für den Grad eines Doktors der Medizin darf nicht an anderer Stelle zu einem Promotionsverfahren zum Erwerb des medizinischen Doktorgrades zugelassen sein. Der Bewerber für den Grad eines Doktors der Zahnmedizin darf nicht an anderer Stelle zu einem Promotionsverfahren zum Erwerb des zahnmedizinischen Doktorgrades zugelassen sein.

(6) Der Bewerber darf nicht unwürdig zur Führung eines akademischen Grades im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade (BayRS 2212-1-K) sein.

§ 4

Zulassungsantrag

(1) Will der Bewerber in der Medizinischen Fakultät promovieren, so stellt er beim Dekan dieser Fakultät den Antrag

auf Zulassung. Will er in der Naturwissenschaftlichen Fakultät III – Biologie und Vorklinische Medizin promovieren, so hat er bei deren Dekan seine Zulassung zu beantragen.

(2) Der schriftliche Antrag muß die folgenden Angaben enthalten:

1. Titel der Dissertation,
2. sofern ein Doktorandenverhältnis besteht, Angabe des Betreuers der Dissertation.

(3) Dem Zulassungsantrag sind folgende Nachweise beizufügen:

1. die Dissertation in dreifacher Ausfertigung,
2. Urkunden im Original oder in beglaubigter Abschrift, aus denen hervorgeht, daß die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1, 2 und ggf. 3 erfüllt sind, sowie eine Versicherung über die Zulassungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 4 und 5,
3. schriftliche Erklärungen darüber, daß der Bewerber die Dissertation selbständig verfaßt und keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt hat, und daß er die Dissertation nicht bereits an anderer Stelle zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat,
4. ein amtliches Führungszeugnis.

(4) Als Dissertation kann mit Zustimmung der Promotionskommission auch eine bereits publizierte Arbeit eingereicht werden. In diesem Fall ist dem Antrag die entsprechende Zahl von Sonderdrucken mit einem Titelblatt beizufügen, daß sie als Dissertation des Bewerbers bezeichnet.

(5) Eine einmalige Rücknahme des Promotionsgesuches ist bis zur Bestellung der Gutachter zulässig.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Der Dekan entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Promotion; in Zweifelsfällen kann er die Entscheidung der Promotionskommission herbeiführen.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn der Bewerber

1. die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. die in § 4 Abs. 3 geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt hat,
3. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Doktorgrades unwürdig ist.

(3) Die Entscheidung hat der Dekan dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; bei Nichtzulassung hat er die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Abhandlung; der Bewerber muß in dieser Abhandlung wissenschaftliche Probleme selbständig und methodisch einwandfrei bearbeitet haben.

(2) Die Dissertation soll als druckfertiges Schreibmaschinenmanuskript in deutscher Sprache vorgelegt werden.

(3) Die Dissertation kann von jedem Hochschullehrer und jedem in einem medizinischen Fach habilitierten und zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglied der beiden Fakultäten angeleitet und betreut werden. Das Betreuungsverhältnis kann bereits nach Bestehen der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Vorprüfung begründet werden.

§ 7

Beurteilung der Dissertation

(1) Nach Zulassung des Bewerbers zur Promotion bestimmt der Dekan unverzüglich zwei Gutachter zur Beurteilung der Dissertation. Zu Gutachtern dürfen nur Personen bestellt werden, die zur Abnahme von Promotionen befugt sind. Entpflichtete Professoren und Professoren im Ruhestand sind zur Abnahme von Promotionen befugt. Einer der Gutachter muß Professor der Fakultät sein, in der der Bewerber zur Promotion zugelassen ist. Zum Erstgutachter soll bestellt werden, wer die Dissertation betreut hat. Besteht kein Doktorandenverhältnis, so soll Erstgutachter ein Fachvertreter sein, aus dessen Fachgebiet das Thema der Dissertation entnommen ist.

(2) Scheidet der Betreuer einer Dissertation als hauptberufliches Mitglied aus der Fakultät aus, so kann er bis zu drei Jahren nach seinem Ausscheiden als Gutachter der von ihm zu diesem Zeitpunkt bereits betreuten Dissertation bestellt werden; Absatz 1 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Jeder Gutachter fertigt über die Dissertation ein schriftliches Gutachten an und beantragt die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Beantragt er die Annahme, so schlägt er eine Note vor, die auf „summa cum laude“, „magna cum laude“, „cum laude“ oder „rite“ lautet (vgl. § 10 Abs. 1). Der Gutachter kann die Annahme unter der Auflage beantragen, daß die Dissertation vor der Drucklegung in bestimmter Weise abgeändert oder ergänzt wird.

(4) Erst- und Zweitgutachten müssen jeweils innerhalb von zwei Monaten erstattet werden. Bei Überschreitung der Frist kann der Dekan neue Gutachter bestellen.

(5) Nach Vorlage der Gutachten gibt der Dekan in einem Rundschreiben an die Mitglieder der Promotionskommission und die zu ihr wählbaren Professoren und Privatdozenten Name des Doktoranden, Titel der Arbeit, Namen der Gutachter sowie deren Antrag und Benotung bekannt. Die Dissertation und die Gutachten werden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme im Dekanat ausgelegt. Der Dekan muß darauf in seinem Rundschreiben hinweisen, insbesondere Beginn und Ende der Frist mitteilen.

(6) Beantragen die Gutachter übereinstimmend die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation, so ist sie angenommen oder abgelehnt, es sei denn, ein Mitglied des in Absatz 5 Satz 1 genannten Personenkreises erhebt innerhalb von einer Woche nach Beendigung der in Absatz 5 genannten Frist Einspruch. Wird Einspruch erhoben, so entscheidet die Promotionskommission. Sie kann dazu einen weiteren Gutachter bestellen.

(7) Weichen die Anträge der Gutachter auf Annahme oder Ablehnung der Dissertation voneinander ab oder unterscheiden sich ihre Beurteilungen um mehr als eine Notenstufe, so entscheidet die Promotionskommission. Gleiches gilt, wenn ein Gutachter die Dissertation mit „summa cum laude“, ein anderer sie mit „magna cum laude“ bewertet. Die Promotionskommission kann weitere Gutachter bestellen.

(8) Der Dekan kann die Dissertation auf Antrag der Gutachter zur Behebung von Mängeln für eine bestimmte Zeit zurückgeben, jedoch höchstens für 18 Monate. Er kann die Frist für die erneute Einreichung aus wichtigem Grund verlängern. Wird die Frist überschritten, so gilt die Dissertation als abgelehnt. Einigen sich die Gutachter nicht über den Antrag auf Rückgabe, so entscheidet die Promotionskommission.

(9) Wird die Dissertation abgelehnt, so teilt der Dekan dies dem Doktoranden schriftlich unter Angabe von Gründen mit; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Die Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der Fakultät. Über die Rückgabe von Beilagen entscheidet der Dekan.

§ 8

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung bezieht sich auf das der Dissertation entsprechende und ein weiteres, von ihr thematisch oder methodisch berührtes Fachgebiet, das der Dekan im Benehmen mit dem Erstgutachter festlegt. Der Bewerber muß durch ein wissenschaftliches Gespräch den Nachweis erbringen, daß er Kenntnisse auf Teilgebieten der Medizin bzw. der Zahnheilkunde sowie methodische Fähigkeiten und wissenschaftliches Verständnis besitzt.

(2) Ist die Dissertation angenommen, so setzt der Dekan einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Der Bewerber ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung unter Angabe des Prüfungslokals, der Prüfer und des weiteren Fachgebietes schriftlich zu laden; die Frist kann mit Zustimmung des Bewerbers verkürzt werden.

(3) Prüfer sind zwei vom Dekan bestimmte fachlich zuständige Hochschullehrer, von denen einer der Betreuer der Dissertation sein soll.

(4) Die mündliche Prüfung kann von den Prüfern einzeln oder von beiden Prüfern gemeinsam abgenommen werden. Zur mündlichen Prüfung vor einem Prüfer ist ein Beisitzer hinzuzuziehen. Als Beisitzer kann nur beigezogen werden, wer in dem betreffenden Fach promoviert ist. Die mündliche Prüfung dauert in jedem Fach etwa 30 Minuten.

(5) Zur mündlichen Prüfung können Doktoranden im Rahmen der räumlichen Gegebenheiten als Zuhörer zugelassen werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Bewerbers die Öffentlichkeit durch den Prüfer ausgeschlossen werden.

(6) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, gegebenenfalls des Beisitzers, und des Prüflings sowie etwaige besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird vom Prüfer geführt und unterzeichnet.

(7) Die Noten werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt. Für die Bewertung gelten die in § 10 Abs. 1 bezeichneten Noten. Bei Erteilung der Note „insuffizienter“ in einem Fach gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

§ 9

Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahr wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel von den gleichen Prüfern abgenommen werden. Beantragt der Bewerber nicht innerhalb der genannten Frist die Wiederholung oder wird die mündliche Prüfung erneut nicht bestanden, so gilt die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Die mündliche Prüfung gilt ferner als nicht bestanden, wenn der Bewerber nicht zur mündlichen Prüfung erscheint oder nach Beginn der Prüfung von ihr zurücktritt. Dies gilt nicht, wenn der Bewerber die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Der Bewerber muß in diesem Fall dem Vorsitzenden der Promotionskommission die Gründe unverzüglich schriftlich mitteilen und glaubhaft machen. Bei Krankheit muß er ein ärztliches Attest vorlegen. Erkennt der Vorsitzende die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Falle angerechnet.

§ 10

Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

„summa cum laude“ = eine ganz hervorragende Leistung
 „magna cum laude“ = eine besonders anzuerkennende Leistung
 „cum laude“ = eine den Durchschnitt überragende Leistung
 „rite“ = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 „insuffizienter“ = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

(2) Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus den Noten der mündlichen Prüfung, geteilt durch zwei. Bei dieser Berechnung zählen die Noten „summa cum laude“ = 1, „magna cum laude“ = 2, „cum laude“ = 3 und „rite“ = 4.

(3) Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Note der Dissertation und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung gebildet. Sie errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus der Summe der doppelten Note der Dissertation und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung, geteilt durch drei. Weichen die Noten für die Dissertation voneinander ab, so wird jede Note einfach berücksichtigt.

(4) Die Prüfungsgesamtnote lautet bei einem Durchschnitt bis 1,33 summa cum laude
 von 1,34 bis 2,50 magna cum laude
 von 2,51 bis 3,50 cum laude
 von 3,51 bis 4,00 rite.

§ 11

Druck der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Hat der Bewerber die Doktorprüfung bestanden, so ist er verpflichtet, die Dissertation auf seine Kosten drucken oder vervielfältigen zu lassen. Dabei müssen alle während des Promotionsverfahrens geforderten Änderungen vorgenommen werden. Für die formale Gestaltung, insbesondere des Deckblattes, ist das im Dekanat ausliegende Formblatt zu beachten.

(2) Die Dissertation ist möglichst innerhalb von zwei Monaten nach dem letzten Tag der letzten mündlichen Prüfung in 100 Exemplaren beim Dekan abzuliefern. Erscheint die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel oder als Monographie in einer Schriftenreihe, so können 30 Exemplare bzw. Sonderdrucke anstelle der 100 Druckexemplare abgeliefert werden; erscheint sie im wesentlichen ungekürzt als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder ist eine bereits veröffentlichte Abhandlung als Dissertation vorgelegt worden, sind neben den 30 Exemplaren zusätzlich vier vollständige Exemplare abzuliefern.

(3) Vor dem Druck der Dissertation ist die Druckvorlage samt dem Manuskript einem der Gutachter vorzulegen. Dieser bestätigt, daß das Manuskript mit der Druckvorlage übereinstimmt oder daß etwaige Änderungen mit seinem Einverständnis vorgenommen worden sind.

§ 12

Vollzug der Promotion

(1) Hat der Bewerber die Pflichtexemplare fristgerecht abgeliefert, so vollzieht der Dekan die Promotion durch Aushängung der Doktorurkunde. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Promotionskommission die Doktorurkunde ausgehändigt werden, wenn die Ablieferung der Pflichtexemplare durch Verlagsvertrag oder auf entsprechende andere Weise sichergestellt ist.

(2) Die Doktorurkunde wird in deutscher Sprache ausgefertigt und enthält den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote in lateinischer Umschreibung. Als Tag der Ausfertigung der Urkunde ist der Termin der Ablieferung der

Pflichtexemplare gemäß § 11 anzugeben. Sie ist vom Dekan zu unterzeichnen.

(3) Vom Zeitpunkt der Aushändigung der Doktorurkunde an darf der Bewerber den Grad des Doktors der Medizin bzw. Doktors der Zahnheilkunde führen.

(4) Nach Abschluß des Promotionsverfahrens kann der Bewerber Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde beim Dekanat zu stellen.

§ 13

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, daß sich der Bewerber im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann die Promotionskommission alle bisher erworbenen Rechte für ungültig erklären und das Verfahren einstellen.

(2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich die Doktorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne daß der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.

(4) Hat der Bewerber die Zulassung zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Promotionskommission über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

§ 14

Erneuerung des Doktordiploms

Die Fakultät kann Doktordiplome aus Anlaß der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuern, wenn ihr das mit Rücksicht auf die Persönlichkeit, die besonderen Verdienste des Jubilars oder seine enge Verbundenheit mit der Fakultät angebracht erscheint. Antragsberechtigt ist jeder Professor der Fakultät. Der Fachbereichsrat entscheidet im Einvernehmen mit der Promotionskommission.

§ 15

Entzug des Doktorgrades

Der Entzug des Doktorgrades richtet sich nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade (BayRS 2212-1-K) sowie der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade (BayRS 2212-1-1-K) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Ehrenpromotion

Ehrenpromotionen werden nach der Ehrenpromotionsordnung der Universität Regensburg durchgeführt.

§ 17

Bescheide in Promotionsangelegenheiten

Bescheide in Promotionsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Bewerber ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit der Promotionskommission und, soweit es sich um die eigentliche Prüfung und ihre Bewertung handelt, im Benehmen mit dem zuständigen Prüfer erlassen. Art. 19 Abs. 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 18

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Promotionsordnung zum Doktor der Medizin für den Fachbereich Biologie und Vorklinische Medizin (medizinische Fächer) der Universität Regensburg vom 18. Juni 1975 (KMBl II S. 610), geändert durch Satzung vom 9. März 1979 (KMBl II S. 206), außer Kraft.

(2) Für Promotionsverfahren, für die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits über die Zulassung entschieden ist, findet die in Absatz 1 Satz 2 genannte Promotionsordnung Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30. Juli 1986 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 18. September 1986 Nr. I B 8 - 6/121 359.

Regensburg, den 30. September 1986

Der Präsident

Prof. Dr. H. B u n g e r t

Die Satzung wurde am 30. September 1986 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. September 1986 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 1986.

KWMBI II 1987 S. 15

Satzung zur Änderung der Übergangsgrundordnung der Katholischen Universität Eichstätt

Vom 1. Oktober 1986

Auf Grund des Art. 6 Absatz 1 der Stiftungsverfassung i. V. m. Art. 5 § 3 des Konkordats zwischen dem Hl. Stuhl und dem Freistaat Bayern (BayRS 2220-1-K) erläßt die Stiftung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und mit Genehmigung durch die Konferenz der bayerischen Bischöfe folgende Satzung:

Art. 1

Die Übergangsgrundordnung vom 13. Mai 1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 1985 wird wie folgt geändert:

§ 56 letzter Satz erhält folgende Fassung:
„Sie gilt bis 30. September 1989.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, den 1. Oktober 1986.

Bischof Dr. K. B r a u n

Vorsitzender des Stiftungsrates

Genehmigt durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 22. Juli 1986 Nr. I A 6 - 5/93 423. Bekanntmachung gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Stiftung und Hochschule vom 26. Januar 1977 am 20. Oktober 1986.

KWMBI II 1987 S. 18